

Antrag

des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Qualitätssicherung von Kita-Trägern und Kindertagesstätten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Zeitplan zur Weiterentwicklung des Orientierungsplans konkret gestaltet (bitte unter Nennung konkreter Zeiträume oder geplanter Termine);
2. inwiefern geplant ist, im weiterentwickelten Orientierungsplan auch Aspekte der regelmäßigen Evaluierung und Überprüfung von Kita-Trägern zum Zweck der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen und wenn ja, wie diese ausgestaltet sein sollen;
3. inwiefern die Umsetzung des Orientierungsplans durch die jeweiligen Kita-Träger auch tatsächlich überprüft und gewährleistet wird;
4. wie sie die Arbeit und Qualität der Kita-Träger sowie der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg bewertet;
5. wie die im KVJS angesiedelte baden-württembergische Kita-Aufsicht personell und finanziell ausgestattet ist;
6. ob die Kita-Aufsicht in Baden-Württemberg nur nach konkreten Hinweisen tätig wird, oder ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita-Aufsicht auch anlasslose Kontrollbesuche durchführen dürfen und wenn ja, in welcher Häufigkeit diese durchgeführt werden;
7. inwieweit einheitliche, nachprüfbare und verbindliche Standards zur Evaluation, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Kita-Trägern sowie von Kindertageseinrichtungen vorhanden sind, oder ob eine Formulierung und Umsetzung entsprechender Qualitätsstandards geplant ist;

8. inwiefern die jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg fortlaufend hinsichtlich Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung evaluiert und überprüft werden (zum Beispiel mithilfe von selbst auszufüllenden Evaluationsbögen, um die Qualität der eigenen Arbeit selbst einschätzen zu können);
9. inwiefern die bestehenden Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg auch nach erteilter Betriebslaubnis hinsichtlich der Aspekte des Leistungsangebots, der Öffnungszeiten, Personalvorhaltung und -qualifikation, Kooperation mit Eltern und Grundschulen, Bildung und Sprachförderung, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Förderung von Inklusion, angebotenen Fortbildungen, Qualitätsentwicklung sowie Hygiene und Räumlichkeiten fortlaufend evaluiert und überprüft werden;
10. ob ihr das Hamburger Modell (Prüfung des Leistungsangebots, der Öffnungszeiten, Personalvorhaltung und -qualifikation, Kooperation mit Eltern und Grundschulen, Bildung und Sprachförderung, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Förderung von Inklusion, Fortbildung, Qualitätsentwicklung sowie anlasslose Besuche und Kontrolle jeder Kindertageseinrichtung mindestens einmal in fünf Jahren) bekannt ist und wenn ja, wie sie dieses Modell mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;
11. resultierend aus Ziffer 10, wie sie den Vorschlag bewertet, analog zu dem Modell des Bundeslands Hamburg, Kita-Träger und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und unter Berücksichtigung der in Ziffer 10 genannten Aspekte regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen;
12. ob ihr der Vorschlag eines offiziellen Gütesiegels für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen bekannt ist und wie sie diesen bewertet;
13. resultierend aus Ziffer 12, inwiefern geplant ist, ein offizielles Gütesiegel für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen einzuführen oder einen zeitlich und räumlich begrenzten Modellversuch zu starten;
14. inwieweit das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg und im Speziellen der Arbeitsbereich II, Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, eine aktive Rolle in der Evaluierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Kita-Trägern und Kindertageseinrichtungen einnimmt;
15. welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um auch nach erteilter Betriebslaubnis einer Kindertageseinrichtung eine fortlaufende Evaluierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowohl der Kindertageseinrichtung als auch des jeweiligen Trägers sicherzustellen.

22.9.2023

Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Dr. Rülke,
Haußmann, Weinmann, Bonath, Brauer, Haag, Hoher,
Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind für alle finanziellen, rechtlichen und pädagogischen Aspekte der jeweiligen Einrichtungen verantwortlich und damit zuständig für Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung sowie die Qualitätskontrolle. Je nach Bundesland, Kommune und Trägerschaft bestehen jedoch qualitative Unterschiede in der Umsetzung vor Ort und der Gewährleistung der Qualität. Um für alle Kindertageseinrichtungen gleichwertige Grundvoraussetzungen zu schaffen, muss sichergestellt werden, dass die jeweiligen Träger ihren Rechten und Pflichten entsprechend nachkommen und die Mindeststandards eingehalten und umgesetzt werden. Dieser Antrag soll daher in Erfahrung bringen, inwieweit in Baden-Württemberg eine regelmäßige Prüfung oder Evaluierung der Träger sowie der Kindertageseinrichtungen stattfindet oder geplant ist, inwiefern die Qualitätssicherung im Orientierungsplan berücksichtigt wird und welche weiteren Maßnahmen die Landesregierung zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen plant.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/122/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der Zeitplan zur Weiterentwicklung des Orientierungsplans konkret gestaltet (bitte unter Nennung konkreter Zeiträume oder geplanter Termine);

Der Orientierungsplan wird derzeit weiterentwickelt.

Eine Veröffentlichung des Orientierungsplans ist aktuell für das Spätjahr 2024 geplant.

2. inwiefern geplant ist, im weiterentwickelten Orientierungsplan auch Aspekte der regelmäßigen Evaluierung und Überprüfung von Kita-Trägern zum Zweck der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen und wenn ja, wie diese ausgestaltet sein sollen;

3. inwiefern die Umsetzung des Orientierungsplans durch die jeweiligen Kita-Träger auch tatsächlich überprüft und gewährleistet wird;

4. wie sie die Arbeit und Qualität der Kita-Träger sowie der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg bewertet;

7. inwieweit einheitliche, nachprüfbar und verbindliche Standards zur Evaluation, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Kita-Trägern sowie von Kindertageseinrichtungen vorhanden sind, oder ob eine Formulierung und Umsetzung entsprechender Qualitätsstandards geplant ist;

8. inwiefern die jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg fortlaufend hinsichtlich Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung evaluiert und überprüft werden (zum Beispiel mithilfe von selbst auszufüllenden Evaluationsbögen, um die Qualität der eigenen Arbeit selbst einschätzen zu können);

Die Fragen 2 bis 4, 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 79 Absatz 2 SGB VIII sollen die Träger der

öffentlichen Jugendhilfe unter anderem gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII erfolgt.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Baden-Württemberg der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als überörtlicher Träger und die Jugendämter als örtliche Träger.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach §§ 79 ff. SGB VIII sollen die Gemeinden nach § 2a Absatz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln. In Bezug auf den Orientierungsplan gilt die Maßgabe von § 2a Absatz 3 KiTaG, dass die Berücksichtigung der Ziele des Orientierungsplans der Umsetzung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII dient.

Es sind aktuell keine landeseinheitlichen Vorgaben geplant.

5. wie die im KVJS angesiedelte baden-württembergische Kita-Aufsicht personell und finanziell ausgestattet ist;

Im Referat Kindertageseinrichtungen des KVJS-Landesjugendamts sind aktuell ca. 30 Mitarbeitende tätig. Im Schwerpunkt werden diese kreis- bzw. themenbezogen für Aufgaben der Aufsicht sowie Beratung der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg eingesetzt.

6. ob die Kita-Aufsicht in Baden-Württemberg nur nach konkreten Hinweisen tätig wird, oder ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita-Aufsicht auch anlasslose Kontrollbesuche durchführen dürfen und wenn ja, in welcher Häufigkeit diese durchgeführt werden;

Nach § 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII haben Träger einer Einrichtung dem KVJS-Landesjugendamt als zuständiger Behörde Ereignisse oder Entwicklungen, die dazu führen (können), das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

Grundsätzliche Kontrollbesuche ohne Anlass finden nicht statt. Das KVJS-Landesjugendamt ist nach § 46 SGB VIII ermächtigt, nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort und nach Aktenlage zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung richten sich dabei nach der fachlichen Einschätzung im Einzelfall und dienen der Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder in der Einrichtung.

9. *inwiefern die bestehenden Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg auch nach erteilter Betriebslaubnis hinsichtlich der Aspekte des Leistungsangebots, der Öffnungszeiten, Personalvorhaltung und -qualifikation, Kooperation mit Eltern und Grundschulen, Bildung und Sprachförderung, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Förderung von Inklusion, angebotenen Fortbildungen, Qualitätsentwicklung sowie Hygiene und Räumlichkeiten fortlaufend evaluiert und überprüft werden;*

15. *welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um auch nach erteilter Betriebslaubnis einer Kindertageseinrichtung eine fortlaufende Evaluierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowohl der Kindertageseinrichtung als auch des jeweiligen Trägers sicherzustellen;*

Die Fragen 9 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Einrichtung sind nach § 45 Absatz 3 Nr. 1 SGB VIII in der Konzeption der Einrichtung darzulegen. Eine Prüfung der Konzeption findet im Rahmen des Betriebslaubnisverfahrens statt. Eine Evaluation oder regelmäßige Überprüfung durch den überörtlichen Träger (KVJS) sind gesetzlich nicht vorgesehen.

10. *ob ihr das Hamburger Modell (Prüfung des Leistungsangebots, der Öffnungszeiten, Personalvorhaltung und -qualifikation, Kooperation mit Eltern und Grundschulen, Bildung und Sprachförderung, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Förderung von Inklusion, Fortbildung, Qualitätsentwicklung sowie anlasslose Besuche und Kontrolle jeder Kindertageseinrichtung mindestens einmal in fünf Jahren) bekannt ist und wenn ja, wie sie dieses Modell mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet;*

11. *resultierend aus Ziffer 10, wie sie den Vorschlag bewertet, analog zu dem Modell des Bundeslands Hamburg, Kita-Träger und Kindertageseinrichtungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und unter Berücksichtigung der in Ziffer 10 genannten Aspekte regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen;*

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hamburg erfolgt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung über den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“. Im Landesrahmenvertrag werden die Bildungsziele, der inhaltliche Rahmen für die fachliche Arbeit und deren Qualitätsentwicklung, sowie die personelle und sächliche Ausstattung der Tageseinrichtungen zwischen den Leistungsanbietern und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde vereinbart. Die für die Kindertagesbetreuung zuständige Sozialbehörde hat mit den Vertragspartnern auch das sogenannte Kita-Prüfverfahren auf der Grundlage gemeinsam abgestimmter Prüfkriterien vereinbart (§ 23 Landesrahmenvertrag).

Als Stadtstaat ist Hamburg auch gleichzeitig Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Baden-Württemberg die Jugendämter. Vor diesem Hintergrund ist eine Übertragbarkeit auf ein Flächenland nicht gegeben.

12. *ob ihr der Vorschlag eines offiziellen Gütesiegels für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen bekannt ist und wie sie diesen bewertet;*

13. *resultierend aus Ziffer 12, inwiefern geplant ist, ein offizielles Gütesiegel für baden-württembergische Kindertageseinrichtungen einzuführen oder einen zeitlich und räumlich begrenzten Modellversuch zu starten;*

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Aufgabe, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 sowie 7 bis 8 verwiesen.

Aktuell ist eine Einführung eines Gütesiegels nicht geplant. Statt in ein Gütesiegel zu investieren, investiert das Land in Maßnahmen, die die pädagogische Qualität der Arbeit unmittelbar verbessern. Hier ist z. B. die Förderung von pädagogischer Leitungszeit als eine Maßnahme zu nennen.

14. inwieweit das Forum Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg und im Speziellen der Arbeitsbereich II, Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, eine aktive Rolle in der Evaluierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Kita-Trägern und Kindertageseinrichtungen einnimmt.

Die Aufgaben des Forums Frühkindliche Bildung (FFB) sind im Gesetz zur Einrichtung des Forums Frühkindliche Bildung Baden-Württemberg definiert. Gemäß § 2 Absatz 1 ist das FFB verantwortlich für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die Prozessbegleitung bei der individuellen Förderung von Kindern und die Unterstützung und Beratung von Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit. Aus der näheren Aufgabenbeschreibung gemäß § 2 Absatz 2 ergibt sich der unterstützende und beratende Auftrag des FFB.

Das FFB trägt im Rahmen dieses Beratungs- und Unterstützungsauftrags zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, z. B. über die Bereitstellung von Evaluationen, durch dauerhafte begleitende fachliche Informationsformate oder Fortbildungsformate, bei.

Das FFB hat keine Kontroll- und/oder Aufsichtsfunktion bzgl. der Umsetzung von Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport